

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0064-1/4/2017

Wien, am 28. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Zanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2017 unter der **Nr. 12981/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kosten für Beratungsaufträge des Bundeskanzleramts 2015 und 2016 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 9:

- *Von welchen externen Beratern (Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Agenturen etc.) wurde der Bundeskanzler, das Ministerbüro, beziehungsweise allfällig nachgeordnete Dienststellen in den Jahren 2015 und 2016 beraten und welche Expertisen gaben diese in Auftrag, beziehungsweise welche einschlägigen Dienstleistungsverträge gaben diese in diesem Zeitraum in Auftrag?*
- *Wie lautete die externe Beauftragung (Vertrag) für die unter 1. genannten Beratungsleistungen und allfälliger in Auftrag gegebener Expertisen und Dienstleistungsverträge?*
- *Welchen exakten Inhalt hatten diese unter 1. genannten Beratungsleistungen und Expertisen, beziehungsweise zu welchen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kamen diese?*

Für das Jahr 2015 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8142/J und für das Jahr 2016 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11620/J.

Zu den Fragen 2, 5 und 6:

- *Aus welchem Grund wurden in dem unter 1. genannten Zeitraum externe Berater hinzugezogen, beziehungsweise aus welchem Grund wurden Expertisen oder Dienstleistungsverträge in Auftrag gegeben?*
- *Gab es im Bundeskanzleramt und allfällig nachgeordneten Dienststellen keine qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieselbe Beratungsleistung beziehungsweise Expertise erbringen konnten, wie die in 1. genannten und beauftragten Berater, „Experten“ und Dienstleister?*
- *Wenn nein zu 5.: Warum nicht?*

Es gibt verschiedene Gründe, warum es notwendig ist, im Einzelfall externe Berater zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu ganz spezifischen Themen spezialisiertes ExpertInnenwissen im Bundeskanzleramt nicht vorhanden ist; es wird dann eine externe Expertin oder ein Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen. Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern ist, dass es sinnvoll ist, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder auch eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erfordert die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines Beraters.

Zu Frage 3:

- *Wer exakt gab den Auftrag für allfällig unter 1. genannte externe Beratungsleistungen, Expertisen, beziehungsweise Dienstleistungsverträge?*

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Erfolgten Ausschreibungen für die vom Bundeskanzleramt in den Jahren 2015 und 2016 in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen?*
- *Wenn nein zu 7.: Warum nicht?*

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Zu Frage 10:

- *Mit welcher exakten budgetären Bedeckung wurden die in 1. genannten Beauftragungen jeweils durchgeführt?*

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Konten der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Zu Frage 11:

- *Planen Sie, das Bundeskanzleramt sowie allfällige nachgeordnete Dienststellen zukünftig die Beauftragung von externen Beratern und Experten?*
- *Wenn ja zu 11.: Wann, wofür, welche und mit welchen zu erwartenden Kosten?*

Je nach Bedarf, wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Zu den Fragen 13 und 14.:

- *Welchen Unternehmensberatern, beziehungsweise sonstigen externen Beratern wurden in den Jahren 2015 und 2016 durch Unternehmen, an denen das Bundeskanzleramt am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist oder das durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bundeskanzleramt beherrscht, beziehungsweise beeinflusst wird, Aufträge erteilt?*
- *Welche Kosten fielen für die unter 13. genannten externen Beratungsaufträge an?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

